

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlig, den 13. Juni 1919

Ercheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insetionsgebühren sind für die kleinp. Zeile oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

An die deutschen Landwirte.

Die Gefahr, die für den Bestand unseres Volkes durch den von unseren Feinden uns angedrohten Gewaltfrieden heraufbeschwoen ist, hat das ganze Volk in allen seinen Ständen und Parteien in gerechte Empörung und Sorge versetzt. Den Hungerkrieg hat die Enterte trotz Waffenstillstand gegen uns weitergeführt, indem sie die Blockade unbrecht erhielt. In dem für uns unglücklichen wirtschaftlichen Augenblick überreicht sie nun die Präliminarien zu einem Gewaltfrieden. Die Bouräie der letzten Ernte gehen zu Ende, von Tag zu Tag wird wir mehr und mehr auf die Einfuhr von Lebensmitteln angewiesen. Die Hunger soll zum Unterjahren zwingen.

Um in dieser furchtbaren wirtschaftlichen Zwangslage zu helfen, muß Stadt und Land, das ganze Volk zusammenschließen. Das Land muß in der Tat voran. Der letzte entscheidende Rest der notwendigen Nahrungsmittel ist zu liefern. Vor allem muß die Ablieferung von Fleisch, Milch, Fett und Kartoffeln möglich werden. Die lebenden Wurzelpreis des Schließhandels diesen in diesen Stunden feinsten Lebensmittel den ärmsten Schichten der Stadt entgegen. Nur durch regelmäßige bessere Belieferung ist unferer durch die Hungersjahre des Krieges emiernten Bevölkerung wieder fertige Kraft und die notwendige Energie zum Wiederanstau unseres wirtschaftlichen Lebens zu geben.

Über jetzt vorhandene Nahrungsmittel bereitwillig, teilt dem Volke in schicksalsschwerer Stunde einen großen Dienst und erfüllt eine Pflicht, der sich niemand entziehen darf der dem Wohle des Vaterlandes dienen will. Bessere Ernährung bedeutet erhöhte Arbeitsleistung, zeigt uns den Weg aufwärts zur lebensfähigen Entwicklung des deutschen Volkes.

Die schweren Zeiten fordern, daß das Bewußtsein der Verantwortung jedes Einzelnen der Allgemeinheit gegenüber erwacht. Es genügt jetzt nicht, mit Worten und Reden allein zu protestieren — der große Protest ist die Tat.

Berlin, den 17. Mai 1919.

Das Reichsernährungsministerium.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 vom 4. Juni 1851 des Gesetzes btr. Änderung des Gesetzes vom 1. Dezember 1915 wird im Einverständnis mit dem Staats-

kommissar für den Regierungsbezirk Dppeln für das Gebiet des Belagerungszustandes verordnet:

- § 1 Alle Rundgebungen politischer Behörden oder politischer Volksvertretungen insbesondere des politischen Volkerrates zu Polen dürfen weder veröffentlicht, noch durch Flugblätter oder in irgend einer anderen Form, der Bevölkerung bekannt gegeben werden.
- § 2 Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.
- § 3 Die Verordnung tritt sofort in Kraft. Breslau-Rattowitz, den 1. Juni 1919.

Der Staatskommissar für den Regierungsbezirk Dppeln.
Hörsting.

Der Kommandierende General V. A. R.
J. B.: Friedeburg.

Verordnung.

Auf Grund der §§ 4 und 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 verbiete ich für Bezirke über welche der Belagerungszustand im Regierungsbezirk Dppeln verhängt ist, jede Bedrohung von Angehörigen der Grenzschutztruppen und deren Familienmitgliedern, insbesondere den Tod und die Verbreitung von Flugblättern oder Zeitungsartikeln, in welchen gegen die Grenzschutztruppen aufgereizt wird.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
Breslau, den 6. Mai 1919.

Der Reichs- u. Staatskommissar für den Regierungsbezirk Dppeln.
Hörsting.

Der Kommandierende General.
J. B.: Bräse.

Am 3. Juni abends zwischen 4 und 4 1/2 Uhr wurde Polizeiwachmeister Bruno Brzondziel vor dem Pfarrhause in Domb von dem lang gesuchten Räuber und Einbrecher Ptaschnik aus Parrahütte-Siemianowitz jetzt ohne feste Wohnung, durch 3 Revolvergeschosse schwer verletzt. Ptaschnik ist über den Kirchhofgarten nach Abgabe eines 4. Schusses in der Richtung nach Jalenze entwichen. Er ist 32 Jahre alt, hat dunkles Haar, Anflug von Schnurrbart und ist mit grauem Anzug, hellerem Hut und gelben Schuhen bekleidet.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem Täter auf und sichere eine Belohnung von

1000 M.

demjenigen zu, der den Verbrecher so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 5. Juni 1919.

Der Regierungspräsident.

Am 2. Mai 1919 Abends 9½ Uhr wurde dem berittenen Gendarmereiwachmeister Mund in Zülz in sein Schlafstübchenfenster eine Handgranate geworfen. Mundt und seine Angehörigen sind durch Zufall nicht verletzt worden, dagegen wurde das Doppelfenster zertrümmert und das unter ihm befindliche Heubodendach durchschlagen. Von den Tätern fehlt jede Spur.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem bzw. den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

500 M.

demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 3. Juni 1919.

Der Regierungspräsident.

Einrichtung einer Beratungsstelle für Kartoffelbau an der Landwirtschaftskammer.

Zwecks Hebung des für unsere Volksernährung so überaus wichtigen, in zahlreichen größeren und kleineren Betrieben leider immer noch wenig ergebnisreichen Kartoffelbaues will die Landwirtschaftskammer ihre bisherigen Förderungsmassnahmen durch Einrichtung einer Beratungsstelle für Kartoffelbau im Anschluß an die Ackerbauabteilung erweitern. Vornehmste Aufgabe der Beratungsstelle ist es, die Ursachen zu geringer Kartoffelerträge aufzudecken und die neueren Ertragscharakteristika der Wissenschaft und Praxis, insbesondere auch der Kartoffelzüchtung, in die breite Masse der Landwirte hineinzutragen und zum Allgemeinut zu machen. Die Beratung soll auf Grund eingehender örtlicher Prüfung aller für den Ertrag ausschlaggebender Momente, wie Stellung des Kartoffelbaues im Betriebe, fruchtfolge, Bodenbearbeitung und Bodenpflege, Düngung, Sortenwahl und Saatgutvermehrung, Pflanzweise usw. erteilt werden. Die Berater sollen Anregung und Anweisung geben zur Krankheitsbekämpfung, Einführung einwandigeren Pflanzgutes, Einleitung vergleichender Versuche über Sorten, Düngung, Art des Auspflanzens, Einführung der Stodenaussäule zwecks Heranzüchtung wertvoller Pflanzgutes in der eigenen Wirtschaft und die Versuche gegebenenfalls selbst einleiten bzw. überwachen usw. Erteilt wird die Beratung allen schlesischen Landwirten jeder Besitzgröße auf deren Antrag nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Zeit und der vorhandenen Hilfskräfte nach Wunsch einmalig oder dauernd. Die Leitung der Beratungsstelle liegt in den Händen des Direktors der Ackerbau- und Saatgutabteilung. Er wird auch nach Möglichkeit die erforderlichen Besichtigungsreisen ausführen und die Gutachten erstatten. Zur Mitarbeit werden in ausgedehntem Maße herangezogen werden die Saatgutinspektoren, zur Begutachtung von Kartoffelkrankheiten der Direktor der agrarbotanischen Versuchsanstalt; ferner hervor-

ragende Kenner des Kartoffelbaues aus den Kreisen der praktischen Landwirte, soweit sie sich in den Dienst der Sache zu stellen bereit sind, außerdem für den Kleingrundbesitz in besonders ausgedehntem Maße die Leiter der landwirtschaftlichen Winterschulen und, soweit vorhanden, die Kreislandwirtschaftsinspektoren.

Im Auftrage der Notwendigkeit, gerade beim Kleingrundbesitz den Kartoffelbau mit allen Mitteln zu fördern, ist die Beratungstätigkeit für diesen von allergrößter Bedeutung. In welcher Weise dabei zu verfahren sein wird, kann noch nicht endgültig festgelegt werden. Es wird vielmehr dem Ermessen der Berater des Kleingrundbesitzes (Winterschuldirektoren, Landwirtschaftslehrer) zu überlassen sein, welchen Weg sie wählen wollen. Die vielfachen persönlichen Beziehungen der Landwirtschaftslehrer zu der bäuerlichen Bevölkerung ihres Bezirks werden die wesentliche Grundlage bilden.

Für die Beratungstätigkeit sind folgende Gebührensätze aufgestellt worden:

a) einmalige Beratung bis zu 25 ha Kartoffelanbaufläche 30 M.
über 25 ha 50 M.

für jeden Besuch und Tag.

b) ständige Beratung auf Gütern bis zu 25 ha Kartoffelanbaufläche jährlich 100 M.

für darüber hinausgehende Flächen je ha 1 M.
ferner für Einrichtung und Beaufsichtigung von Kartoffelanbauversuchen je ha der Versuchfläche 30 M.

c) für Einrichtung und Beaufsichtigung von Pflanzkartoffel-Stodenaussäulen für jede Sorte 50 M.

Diese Sätze werden für den mittleren und Großgrundbesitz zur Anwendung kommen. Die Beratungstätigkeit durch die Winterschuldirektoren, Landwirtschaftslehrer und Kreislandwirtschaftsinspektoren für den Kleingrundbesitz ist unentgeltlich. Für Gemeinden bzw. Einzelbesitzer, welche Beratung durch die Zentralstelle in Breslau (Beratungsstelle für Kartoffelbau) beantragen, gelten obige Sätze.

Den Landwirten, welche die Beratung beantragen, wird ein Fragebogen über den bisherigen Kartoffelbau in ihrer Wirtschaft zugestellt, welcher der Kammer (Beratungsstelle für Kartoffelbau) ausgefüllt baldigt zurückzusenden ist. Auf Grund hiervon und der örtlichen Begutachtung hat der Berater ein genaues Gutachten ausgearbeitet. Die Beratung beim Kleingrundbesitz wird in der Hauptsache mündlich an Ort und Stelle erteilt werden.

Anträge für diesjährige Beratung sind bis zum 1. Juli zu stellen. Den schlesischen Landwirten kann nur nachdrücklich empfohlen werden, diese neue Einrichtung sich möglichst zu nütze zu machen.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien von A. Kling.

In Verfolg der Ziffer 10 meines Runderlasses vom 6. März d. Js. VI b 531—, betreffend Bienenerkennung, bestimme ich bezüglich der Ablieferung von Bienenerkennung im Gießernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium nach dessen Benehmen mit Vertretern der Imkerverbände Folgendes:

a) Die Korbiner haben alles anfallende Wachs, unbrauchbare Waben und Pflanzstände an die von den Imkerverbänden eingerichteten Wachsammellstellen abzuliefern.

b) Die Kastenimker können für ihren eigenen Be-

darf für jedes Standvoll 250 g Wachs zurückbehalten. Der Überschuss ist ebenfalls den Wachsammellstellen zuzuführen.

c) Künstliche Mittelwände werden den Kastenlern nur geliefert, wenn sie eine entsprechende Menge von Wachs, unbrauchbaren Waben oder Preßrückständen abgeliefert haben.

d) Wer vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommt wird von der Belieferung mit Zucker ausgeschlossen.

e) Die Entscheidung darüber, ob die abgelieferten Mengen an Wachs, unbrauchbaren Waben oder Preßrückständen angemessen sind, trifft in Zweifelsfällen der Vorstand des örtlich zuständigen Imkerverbandes.

Berlin, den 27. Mai 1919.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: gez. Peters.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Die Ortsbehörden werden ersucht, sie zur Kenntnis der Bienenzüchter zu bringen.

Groß Strehlitz, den 7. Juni 1919.

Polizeiverordnung betreffend die Föhrung von Ziegenböden vom 30. 4. 1919.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang der Provinz Schlesien unter Zustimmung des Provinzialrates:

§ 1. Die entgeltliche oder unentgeltliche Verwendung eines Ziegenbodens zum Decken fremder Ziegen ist nur dann zulässig, wenn der Ziegenbod nach vorberiger Prüfung (Föhrung) zur Zucht für tauglich befunden (angeföört) worden ist. Diese Vorchrift findet auch Anwendung auf Ziegenböden, welche von Gemeinden, Verbänden oder Vereinen zur Zucht gehalten werden.

Böden, welche in das Zuchtbuch einer von der Landwirtschaftskammer für den Kreis anerkannten Züchtervereinigung geföört sind, unterliegen nicht dem öffentlichen Föhrzwange; sie sind aber sofort nach Eintragung in das Zuchtbuch dem Kreisauschuss zu melden.

§ 2. Jeder Landkreis wird durch den Kreisauschuss in Föhrbezirke eingeteilt. Für jeden Föhrbezirk wird eine Föhrkommission gebildet.

Der Kreisauschuss kann jedoch bestimmen, daß die Föhrung der Ziegenböden durch die Bullenföhrkommissionen gleichzeitig mit der regelmäßigen Föhrung der Zuchtbullen erfolgt. Für die Zusammenjegung der Föhrkommissionen und das Föhrverfahren finden die §§ 3—10, 13 und 14 der Polizeiverordnung vom 23. Februar 1912 betreffend die Föhrung von Zuchtbullen (Amtsblatt Breslau 1912 Seite 94, Amtsblatt Liegnitz 1912 Seite 88, Amtsblatt Oppeln 1912 Seite 83) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Vorchrift der Benutzung von Nasenringen bei der Vorführung (§ 8 Satz 1) fortfällt, daß die Kennzeichnung der geföorten Tiere (§ 10 Satz 3) durch Tätowieren oder durch Anbringung von Halsbrandmarken oder durch Ohrenmarken zu erfolgen hat und daß die Anforung bis zum nächsten Hauptföhrtermin gilt (§ 10 Satz 6).

§ 3. Für die entgeltliche Verwendung eines Ziegenbodens zum Decken fremder Ziegen muß ein Mindestdeckgeld von M. 1,— erhoben werden. Durch Beschluß des Kreisauschusses kann ein höheres Mindestdeckgeld für den Kreis oder Kreisteile festgelegt werden. Der Beschluß

des Kreisauschusses ist in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatte zu veröffentlichen. Ein höheres Deckgeld zu fordern ist der Bodhalter berechtigt.

§ 4. Der Bodhalter darf von einem Bod an einem Tage nicht mehr als 4 Ziegen decken lassen und muß dem Bod mindestens zweiföhrnigige Pausen zwischen den einzelnen Deckaten gewähren.

§ 5. Das Umherziehen mit Ziegenböden zum Decken von Ziegen ist unterlagt.

§ 6. In Stadtkreisen tritt an Stelle des Magistrats der Bürgermeister, an Stelle des Kreisauschusses der Magistrat. Die im § 3 der Bullenverordnung vom 23. Dezember 1912 vorgeschriebene Anhörung des Organs der Landwirtschaftskammer fällt fort, im übrigen finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 7. Wegen der Kosten der Föhrung ergeht eine besondere Verwaltungsanordnung.

§ 8. Mit Geldstrafe bis zu M. 60,—, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, wird bestraft, wer den Vorchriften dieser Föhrordnung zuwiderhandelt, insbesondere:

- a) wer einen nicht angeföorten Ziegenbod zum Decken fremder Ziegen hergibt;
- b) wer einen angeföorten Ziegenbod nach Ablauf der Zeit oder außerhalb der örtlichen Grenze, für welche die Anforung erfolgte, zum Decken fremder Ziegen hergibt;
- c) wer eine ihm gehörige Ziege von einem Ziegenbod decken läßt, der hierzu nach den Vorchriften dieser Verordnung nicht verwendet werden darf;
- d) wer einen ungeföorten oder abgeföorten Ziegenbod so umherlaufen läßt, daß er fremde Ziegen decken kann;
- e) wer wissenschaftlich Krankheitserscheinungen an dem zur Föhrung vorgestellten Bod der Föhrkommission anzuzeigen unterläßt;
- f) wer bei unentgeltlicher Hergabe eines Bodens zum Decken fremder Ziegen weniger als das nach § 3 bestimmte Mindestdeckgeld nimmt oder gibt.

§ 9. Bodhaltern, welche nach § 8 dieser Föhrordnung wiederholt bestraft worden sind, kann in den nächsten 3 Jahren nach der Bestrafung die Anforung der in ihrem Besitze befindlichen Böden verlagert werden.

§ 10. Den Zeitpunkt der Einführung dieser Föhrordnung in den einzelnen Landkreisen setzt in den Landkreisen der Landrat mit Zustimmung des Kreisauschusses in den Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Magistrats fest.

Breslau, den 30. April 1919.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

1. Nur solche Ziegenböden sollen angeföort werden, die mit den Ziegen der Gemeinde blutsfremd sind und nach Rassezugehörigkeit, Abstammung, Alter und Entwicklung zur Föhrung der Zucht geeignet erscheinen. Sie müssen ein Mindestalter von 7 Monaten haben. Jüngere Böden können, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen, mit der Maßgabe vorgeföort werden, daß sie erst zum Decken Verwendung finden dürfen, wenn sie das entsprechende Alter erreicht haben. Die Föhrung hat möglichst in den Monaten August und September zu erfolgen.

2. Der Kreisauschuss beschließt über die Höhe der von den Bodhaltern für die Föhrung zu erhebenden Gebühren, die zur Kreisamunalkasse fließen. Im Allgemeinen soll für die Föhrung eines Ziegenbodens bei der Hauptföhrung eine Gebühr von 1 M., bei einer außerordentlichen Föhrung eine Gebühr von 5 M. erhoben wer-

den. Aus diesen Mitteln werden die Vergütungen für die Kommissionsmitglieder gewährt. Der Kreis ist jedoch berechtigt von der Erhebung von Körpergebühren abzusehen und die Mittel für die erwähnten Vergütungen anderweit zu beschaffen.

III. Die Mitglieder der Körkommisionen erhalten Tagegelber und Reisekosten aus der Kreiskommunalkasse nach von dem Kreisauausschusse festgesetzten Sätzen.

Breslau, den 30. April 1919.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Angrund der §§ 2, 3 und 10 der Polizeiverordnung und Ziffer 2 der Verwaltungsordnung ordne ich mit Zustimmung des Kreisauausschusses hiermit folgendes an:

1. Die Körung der Ziegenböcke erfolgt durch die Inspektorkommisionen gleichzeitig mit der regelmäßigen Körung der Zuchtbullen.

2. Die angeführten Tiere werden im Körtermin mit einer Halsbrandmarke versehen.

3. Die von den Bodhaltern für die Körung zu ergebenden Gebühren werden

a. bei der Kamalierung auf 1.— Mk.
b. bei einer außertermindlichen Körung auf 10.— Mk. festgesetzt.

Äußertermindliche Körungen sind beim Landrat zu beantragen.

4. Für die ungeschliche Verwendung eines Ziegenbockes zum Decken fremder Ziegen muß ein Mindestbescheid von 1.— Mark erhoben werden. Ein höheres Bescheid zu fordern, ist der Bodhalter berechtigt.

5. Der Zeitpunkt der Einfügung der Korordnung wird auf den 1. September 1919 festgesetzt.

Die Ortsbehörden erwirde ich, vorstehende Bestimmungen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Strehlig, den 4. Juni 1919.

Auf den Lebensmittelartenabschnitt 62 für Versorgungsberechtigte kommen 1 Pfd. Marmelade 1/2 Pfd. Grape, 1/2 Pfd. Teigwaren, 1/4 Pfd. Grieß und 1 Citrone zur Verteilung. Die Abnahme der Citrone wird freigestellt. Erwerbspreis des Kaufmanns in Groß Strehlig und den benachbarten Ortschaften Sucholona, Rokolona, Adamski, Schmitzow, Nosimontar, Stordanshain und Schemowitz für 1 Pfund Marmelade 1 M. 10 Pfg. für die anderen Ortschaften des Kreises 109 1/2 Pfg.

Verkaufshöchstpreis	1,30	M.
Erwerbspreis für 1 Pfd. Grape	0,17	"
Verkaufshöchstpreis	0,22	"
Erwerbspreis für 1 Pfd. Teigwaren	0,26	"
Verkaufshöchstpreis	0,32	"
Erwerbspreis für 1/4 Pfd. Grieß	0,09	"
Verkaufshöchstpreis	0,12	"
Erwerbspreis für 1 Citrone	0,39	"
Verkaufshöchstpreis	0,45	"

Die Lebensmittel werden von Dienstag dem 10. 6. bis einschließl. den 18. 6. 19 ausgegeben, andernfalls der betr. Abschnitt für verfallen gilt. Im Uebrigen gelten die bereits früher bekanntgegebenen Bedingungen über die Ausgabe. Säcke zur Füllung sind mitzubringen.

Groß Strehlig, den 6. Juni 1919.

Sonderverteilung von ledernem Frauenschuhwerk für die Landwirtschaft.

Die Reichsstelle für Schuhverfertigung hat dem Kreise einen Posten neues Berufsschuhwerk für Frauen überweisen und zwar ausschließlich für die landwirtschaftlichen Arbeiterinnen.

Mit dem Verkauf habe ich den Schuhwarenhändler Siegmund in Groß Strehlig betraut. Der Verkaufspreis, der Höchstpreis im Sinne des Gesetzes ist, beträgt pro Paar 28,65 Mark

und ist auf der Sohle eingestempelt.

Der Verkauf findet nur statt gegen Abgabe eines von meinem Amt, Zimmer 5, ausgestellten, unterschriebenen und mit Stempel versehenen Bezugsscheins. Diese Bezugsscheine werden nur für Kreisangehörige ausgestellt, die eine Bescheinigung des Gemeinde- oder Ortsvorstehers vorlegen, aus der die Art der Beschäftigung in der Landwirtschaft und die Dringlichkeit des Bedarfs ersichtlich ist.

Groß Strehlig, den 6. Juni 1919.

Es sind mir mehrere Fälle zur Anzeige gemacht worden, daß Kaufleute, die zur Verteilung auf die Lebensmittelarten zugehörige Lebensmittel, wie Marmelade, Kunsthonig pp. an Personen außerhalb des Kreises verkauft haben.

Die vom Kreise durch die Kaufleute zur Verteilung kommenden Lebensmittel sind lediglich für die Bevölkerung des Kreises bestimmt, und ist die Abgabe an Personen außerhalb des Kreises unzulässig und verboten.

Zu Zukunft werde ich in jedem nur zur Anzeige gebrachten Falle dem betreffenden Kaufmann unmissverständlich den Verkauf dieser Lebensmittel entziehen. Nicht auf Lebensmittelarten absehbare Waren dürfen nur mit meiner Zustimmung anderweitig veräußert werden.

Groß Strehlig, den 31. Mai 1919.

Anmeldung für Schweinemastfutter.

Dem Kreise stehen ca. 190 Ctr. Schweinemastfutter zur Verteilung zur Verfügung. Der Verkaufspreis beträgt für den Centner 31,50 M.

Die Gemeinde- und Ortsvorsteher erwirde ich, Anmeldungen bis zum 29. 6. Mts. an den Kreisauausschuss, hier, zu richten. Später eingehende Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Groß Strehlig, den 6. Juni 1919.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß sich Einzelpersonen, Firmen an das Preussische Landesamt für Gemüse und Obst in Berlin mit dem Ersuchen gewandt haben, ihnen gesondert Lebensmittel, wie Marmelade, Gemüsekonserven usw. zuzuteilen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß derartige Eingaben an das Landesamt für Gemüse und Obst zwecklos sind und nur an mich zur Weitergabe einzureichen sind.

Groß Strehlig, den 6. Juni 1919.

Seitens der Regierung ist der Hauptlehrer des Bezirkes in Kienjowisch zum Schulverbandsvorsteher des Gesamtschulverbandes Kienjowisch und der Gemeindevorsteher Sobel ebendasselbst zu dessen Stellvertreter ernannt worden.

Groß Strehlig, den 4. Juni 1919.

Beilage

zu St. 24 des „Groß Strehliger Kreisblattes“

vom 15. Juni 1919.

In den nächsten Tagen werden durch die Ortspolizeibehörden Kerzen zur Verteilung kommen.

Der Verkaufspreis darf 2,— Mark für 1 Pfund-Paket zu 8 Kerzen und 0,25 Mark für 1 Kerze nicht übersteigen. Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes. Etwasige Anträge und Anfragen sind an die Ortspolizeibehörden zu richten.

Groß Strehlig, den 4. Juni 1919.

Laut Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten müssen Gesuche um Bewilligung von Übertenerungsurschüssen zu Notstandsarbeiten bis spätestens zum 30. Juni 1919 eingereicht sein. Nach diesem Termin eingehende Gesuche können keine Berücksichtigung mehr finden.

Ich ersuche daher, etwaige Gesuche umgehend an mich einzureichen.

Groß Strehlig, den 6. Juni 1919.

Durch die Zeitungen machen sich jetzt viele Stellen erbötig, gegen Entgelt Zusammenstellungen von Vermissten in Bahnhofsverwaltungen, Lesehallen, Banken, Friseurgeschäften usw. zum Ausliegen zu bringen, mit der Begründung, daß hierdurch die Aufklärung von Vermissten erfolgen würde.

Da diesen Firmen nicht das ausreichende Material zur Verfügung stehen kann, um allen Anforderungen auf Nachforschung nach Vermissten pp. gerecht zu werden, andererseits von den Angehörigen Geldbeträge für die Anstufte gefordert werden, so sieht sich das Zentral-Nachweise-Büro des Kriegsministeriums im Interesse des Publikums veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß das Zentral-Nachweise-Büro des Kriegsministeriums, Berlin N. W. 7, Dorotheenstr. 48, welchem das gesamte amtliche Material an Hilfsmitteln für Nachforschungen zur Verfügung steht, alle diese **unentgeltlich** macht.

Jedem steht es daher nach wie vor frei, sich unmittelbar an das Zentral-Nachweise-Büro in Vermissten-, Gefangenen- usw. Angelegenheiten zu wenden.

Die Herren Standesbeamten des Kreises ersuche ich, die Heiratsurkunden über die im 1. Halbjahr 1919 stattgefundenen Eheschließungen von Angehörigen der ausländischen Staaten (Belgien, Luxemburg, Niederlande, Rumänien, Schweden, Schweiz, Portugal und Italien) bis spätestens den 25. d. Mts. in doppelter Ausfertigung einzureichen oder Fehlsätze zu erlassen.

Groß Strehlig, den 12. Juni 1919.

Der Landrat.
Groszpietich.

Pressenotiz.

Sparmetalle. Die vorhandenen Mengen an Sparmetallen sind so, daß sie vorwiegend bei rationeller und

sparamer Wirtschaft zur Deckung des Bedarfes während der Übergangszeit bis zum Einsetzen einer normalen Einfuhr ausreichen. Verwendung von Sparmetallen kann die gesamte Volkswirtschaft schweren Gefahren aussetzen. In dem aufgestellten Wirtschaftsplan für Sparmetalle sind außerdem zur Kontengierung verfügbaren Beständen auch die freien Bestände mit einbezogen und wird nochmals darauf hingewiesen, daß auch für letztere dieselben Bestimmungen über die Verwendung gelten, wie für die kontengierten Bestände und daß Firmen, die trotz wiederholter Ersuchen verschwenderisch mit den freien Beständen wirtschaften, von weiterer Beteiligung an der Kontengierung ausgeschlossen werden müssen.

Sparmetalle sind im allgemeinen nur da zu verwenden, wo besondere Eigenschaften, wie z. B. elektrische Leitfähigkeit, Wärmeleitfähigkeit, chemische und mechanische Widerstandsfähigkeit gefordert werden und Erbsmetalle diesen Ansprüchen nicht genügen. Auf jeden Fall hat die Verwendung von Sparmetallen da zu unterbleiben, wo die Herstellung aus Sparmetall oder ein Überzug aus Sparmetall lediglich dazu dient, den betreffenden Gegenständen ein gefälliges Aussehen zu geben, z. B. für Luxusgegenstände und solche für den täglichen Gebrauch.

Die gegenwärtigen Verhältnisse gestatten im allgemeinen die Herstellung von Gegenständen zum Erfolg der früher beschlagnahmten und enteigneten noch nicht, soweit Gegenstände aus Reinnietel und Zinn in Frage kommen. Kupfer und Zinn bzw. Kupfer-Zinn-Legierungen können zur Herstellung von Glocken, Dachbedeckungs- und Bleihütanlagen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Insbesondere sind über die Verwendung von Sparmetallen von den einzelnen Metallbewachungs- und Verteilungsstellen besondere Normen erlassen, worüber die Kriegsamtsstelle Posen in Görlich Auskunft erteilt.

Außerdem wird nochmals darauf hingewiesen, daß Kupfer für elektrische Leitungen nur nach den vom Zentralverband der deutschen elektrotechnischen Industrie erlassenen Bestimmungen verwendet werden darf und daß Zuwiderhandelnde sich strafbar machen.

Zuchtviehverkauf.

Am 27. Juni 1919, mittags 12 Uhr wird der Verband Schleischer Rindviehhändler in Breslau, in den Ställen Frankfurterstraße 128, etwa je 10 rote und rotbunte Ostfriesenbullen und ebenfalls Schleische Rotviehbullen, ferner etwa 60 schwarzbunte Bullen und 30 Kalben im Wege der Versteigerung verkaufen. Es wird darauf mit dem besonderen Hinweis aufmerksam gemacht, daß hier die Gelegenheit geboten ist, wertvolles Zuchtmaterial preismäßig zu erwerben. Die die Anstellung bescheidenden Herden, gehören größtenteils seit vielen Jahren dem Verbands an. Die zum Verkauf kommenden Bullen bieten daher die bestmögliche Gewähr für höhere Zuchtleistung. Kostnaunungsanmeldung werden den Käufern mitgegeben. Sämtliche Tiere werden vor der Ausstellung auf klinisch erkennbare Tuberkulose untersucht. Besondere Genehmigung ist nicht erforderlich.

Es werden ausstellen in der Abteilung „Schlechtes Rotvieh“ die Stammerden:

Dittendorf, Kreis Grottkau, Rittergutspächter Dinter,
Thalof, Kreis Militsch, Herrschaftsbesitzer Graf von
Hochberg,
Gahren, Kreis Steinau, Rittergutsbes. v. Brittwitz und
Gaffron,
Girlichsdorf, Kreis Bollenhain, Herrschaftsbes. Graf v.
Hochberg.

In der Abteilung „Schwarzbuntes Niederungsvieh“ die Stammerden:

Obermarklowitz, Kreis Nibnit, Oberamtmann Birte,
Neuhof, Kreis Trebnitz, Domänenpächter Sillmpel,
Vorzendorf, Kreis Namslau, Rittergutsbesitzer von Loesch,
Robishau, Kreis Löwenberg, Gutsbesitzer Schröter,
Sucholona, Kreis Groß Strehlitz, Herrschaft Groß Strehlitz,
Nietzsch, Kr. Glogau, Graf v. Schmettow-Schwerin-
isches Fräuleinstift.

Radstein, Kreis Neustadt, Oekonomierat Dr. Bannert,
Mittel-Falkenhain, Kreis Schönau, a. d. Kglh. Ritter-
gutsbesitzer Girschfeld,

Rudelsdorf, Kreis Groß Wartenberg, Majoratsbesitzer
Dr. v. Korn,

Malkwitz, Kreis Breslau, Rittergutsbesitzer Steuer,
Florsdorf, Kreis Görlitz, Rittergutsbesitzer Schaeffer,
Pein, Wübbitz, Kreis Kreuzburg, Rittergutsbesitzer Frei-
herr v. Neiswitz,

Tschachawe, Kreis Trebnitz, Rittergutsbesitzer Freiherr v.
Nichtsofen

Peterwitz, Kreis Neiße, Oekonomierat Lorenz,
Banghelwitzsdorf, Kreis Bollenhain, Rittergutsbesitzer v.
Loesch,

Humberg, Kreis Breslau, Rittergutsbesitzer Jesdinski,
Brandtschütz, Kreis Neumarkt, Rittergutspächter Jenz,
Ober-Tschirnau, Kr. Gubrau, von Letmitz'sches Fräuleinstift,

Dembowa, Kreis Josef, Rittergutsbesitzer Schenior,
Kathau, Kreis Woglaw, Gutsbesitzer Daniel,
Terschendorf, Kreis Neumarkt, Rittergutsbesitzer Scheibke,
Ober Stephansdorf, Kreis Neumarkt, Rittergutsbesitzer
Dr. v. Loesch,

Rohnstodt, Kreis Bollenhain, Herrschaftsbesitzer Graf v.
Hochberg,

Mittel-Faulbrück, Kreis Meichenbach, Rittergutsbesitzer
Freiherr von Nichtsofen,

Schönwalbau, Kreis Schönau, Rittergutsbesitzer Vogler,
Bergels-Dlag, Kreis Ohlau, Fiskalische Güterverwallung,
In der Abteilung „Kobuante und Rote Ostfriesen“
die Stammerden:

Berthelsdorf, Kreis Girschberg, Frau Dr. Elzel, Ritter-
gutsbesitzerin,

Tschachawe, Kreis Trebnitz, Rittergutsbesitzer Freiherr
v. Nichtsofen,

Domjel, Kreis Groß-Wartenberg, Rittergutsbesitzer Beck,
Rohnstodt II, Kreis Bollenhain, Gutsbesitzer Klein,
Schöbelski, Kreis Neumarkt, Rittergutsbesitzer Ruprecht,
Dätzdorf, Kreis Bollenhain, Herrschaftsbesitzer Graf v.
Hochberg,

Brustawe, Kreis Militsch, Rittergutsbesitzer Graf Stolberg,
Grosz-Verzhynitz, Kreis Militsch, Rittergutspächter Urban,
Schependorf, Kreis Grünberg, Rittergutspächter Gritke,
Strehlitz, Kreis Schweidnitz, v. Philippsborn'sche Erben.

Wir weisen darauf hin, daß die Gültigkeit der von uns zur Ausgabe gelangten Rotgeldscheine mit dem 31. 5. 19 d. Ja. abzulassen ist. Mit solchen bringend barum, so weit die Ausgabe an die Kassenkasse noch nicht erfolgt ist, die Scheine namentlich bis spätestens den 20. Juni zur Einlösung der Kassenkasse vorzulegen, da wir andernfalls uns genötigt sehen müßten die Auszahlung des auf sie lautenden Betrages zu verweigern.
Groß Strehlitz, den 2. Juni 1919.

Der Magistrat.

Laut Beschluß des Rath, Lehrervereins Bogolin vom 31. 5. 19, sind seine Mitglieder vom heutigen Tage ab bei einer Konventionalstrafe von 100 M. — wörtlich Ein-
hundert Mark — für jeden einzelnen Fall verpflichtet,
jede Privatstunde gegen Entgelt zu einem Mindestsatze
von 4 M. — vier Mark — zu erteilen.

Katholischer Lehrerverein Bogolin.

Der Vorstand.

Mücke, Vorsitzender. Langer, Schriftführer.

50 Mark Belohnung

Demj. d. m. a. 13. 5. 19. gestohlenes Hund, Fogterrieer m. 3 schw. Seitenflecken a. d. Namen Lott hörend wiederbringt, den Verbleib dess. mittelst od. d. Dieb namh. macht.
Spinndor, Gönshorowitz.

Kirschen-Verpachtung.

Am Montag, den 16. Juni nachmittags 3 Uhr
 wird die Kirschenutzung der Gemeinde Kosmierz im Mocon'schen Gasthause gegen sofortige Zahlung der Pachtsumme verpachtet.

Der Gemeindevorstand.

Große Posten neuer und gebrauchter Militärdecken

verkauft

W. Kaluza, Gr. Strehlitz.

Toczkowski, Ofenbaumeister

Groß Strehlitz, vis à vis der Gasanstalt
 Ausführung von Ofenarbeiten.

Reparaturen

an sämtlichen landwirtschaftlichen Maschinen, Pumpen usw. werden gut und billig ausgeführt. Anfertigung von eisernen Säulen, Torwegen, Säulen, Treppen und dergl. übernimmt

Thomas Stennek,
 Schlossermeister, Bogolin.

Maschinenziegeln
 versendet nach jeder Bahnstation

Rak's Ziegelwerk
 Eichenau D. S.

Lehrlinge

werden angenommen.

J. Bock, Kachelofenfabrik
 und Ofensezerei.